

## **Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern**

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer dankt für die Beteiligung an der Verbändeanhörung und nimmt zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

### **I. Gesamtbewertung**

#### **1. Vergütung für Berufsbetreuer**

Die geplanten Änderungen des Vergütungsrechts werden zu einer weit überdurchschnittlichen Erhöhung der Vergütung für eine relativ kleine Gruppe von Berufsbetreuern führen. Während Berufsbetreuer, die nach geltendem Recht ihre Vergütung nach der Vergütungstabelle A erhalten (ca. 5 %) <sup>1</sup> und Berufsbetreuer, die überwiegend Betreuungen für Personen führen, die in stationären oder stationären Einrichtungen gleichgestellten Einrichtungen leben, mit Mehreinnahmen von bis zu 50 % rechnen können, würde die Mehrheit der Berufsbetreuer entweder weniger Einnahmen erzielen oder Mehreinnahmen in einer Größenordnung, die die inflationsbedingten Kosten nicht kompensieren. Damit verfehlt der Referentenentwurf sein zentrales Ziel, nämlich ab dem 01.01.2026 für sämtliche Berufsbetreuer einen Rückfall auf das Vergütungsniveau vor Einführung der Inflations-Ausgleichs-Sonderzahlung zu vermeiden und dem bereits jetzt in Teilen Deutschlands festzustellenden Mangel an Berufsbetreuern entgegenzuwirken.

Auf Grundlage einer Befragung, die unmittelbar nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs durchgeführt worden ist, schätzt der BVfB, dass ca. 30 % der selbständigen Berufsbetreuer, die ihre Vergütung nach den Tabellen B oder C abrechnen (ca.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, Seite 19 (im Folgenden: „Evaluierungsbericht“).

95 % sämtlicher Berufsbetreuer), weniger Einnahmen erzielen werden. Demgegenüber würde eine kleine Gruppe von 4 % der selbständigen Berufsbetreuer, die überwiegend Menschen betreut, die in stationären Einrichtungen leben, Mehreinnahmen von weit über 20 % erzielen. Eine vom Bundesjustizministerium angenommene Steigerung der Einnahmen von Berufsbetreuern im Bundesdurchschnitt in Höhe von 12,7 % oder darüber ohne Berücksichtigung die Inflationsausgleichssonderzahlung würden nach der Befragung des BVfB lediglich 22,8 % - also deutlich weniger als  $\frac{1}{4}$  - der selbständigen Berufsbetreuer erzielen.

Auch wenn die Befragung nicht repräsentativ ist, wird sie durch das Ergebnis der Evaluierung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestätigt. Danach werden 57,8 % der Betreuungen<sup>2</sup> für Menschen in einer sogenannten anderen Wohnform geführt<sup>3</sup>. Da in dem Entwurf das Differenzierungskriterium Wohnform aufgegeben wird und niedrigere Fallpauschalen für Betreuungen von Menschen vorgesehen sind, die nicht in einer stationären Einrichtung leben, ist unter dem Strich für viele Berufsbetreuer mit geringeren Einnahmen zu rechnen.

## **2. Entlastung von Berufsbetreuern**

Das zweite Ziel des Entwurfes ist eine Entlastung der Betreuungsgerichte und der Betreuer. Dieses vom BVfB in den vergangenen Monaten in dem Mittelpunkt der Diskussion gerückte Thema, wird in dem Entwurf halbherzig angegangen und ebenfalls verfehlt. Als Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Betreuungswesen werden

- eine antragsunabhängige Dauervergütungsfestsetzung als Regelform und
- eine Änderung des § 1872 BGB (Erleichterungen bei der Schlussrechnungslegung)

vorgeschlagen. Damit wird das Potential für eine Arbeitsentlastung von Betreuern und Gerichten sowie eine finanzielle Entlastung der Landesjustizkassen bei weitem nicht ausgeschöpft. Anstatt Berufsbetreuer und Rechtspfleger im Bereich der Aufsicht wirklich zu entlasten<sup>4</sup>, belässt es der Entwurf bei zwei marginalen Änderungen von Vorschriften, die erst

---

<sup>2</sup> Berechnet anhand der Tabelle auf den Seiten 17-18 des Evaluierungsberichtes zur Verteilung der geführten Betreuungen auf die Pauschalen – Mittelwert).

<sup>3</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte die ISG-Studie, nach der (vgl. Seite 70), 64 % der mittellosen Betreuten in einem Privathaushalt lebten.

<sup>4</sup> Die konkreten Vorschläge des BVfB zur Entlastung von Berufsbetreuern sind den meisten im Rechtsausschuss vertretenen Fraktionen bekannt und können dem BMJ - soweit gewünscht - zur Verfügung gestellt werden.

im Zuge der Reform des Betreuungsrechts am 01.01.2023 eingeführt worden sind. Dies verdeutlicht, dass es dem Bundesjustizministerium nicht wirklich um eine Entbürokratisierung geht, sondern lediglich um eine kurzfristige Reaktion auf zwei konkrete Probleme, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Betreuungsrechts in der Praxis aufgetreten sind.

### **3. Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts**

Abgesehen davon, dass die beiden zentralen Ziele des Gesetzentwurfes damit verfehlt werden, kritisiert der BVfB, dass die mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 eingeführten Verpflichtungen für Berufsbetreuer in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden<sup>5</sup>. Auf der einen Seite eine Steigerung der Qualität in der rechtlichen Betreuung durch konkrete Verpflichtungen – wie zum Beispiel die Besprechung der Jahresberichte, die Einführung der Anfangsberichte und die Mitwirkungspflichten nach dem Betreuungsorganisationsgesetz einzufordern und diese Mehrbelastungen auf der anderen Seite in der Diskussion über die Vergütung auszublenken, hält der BVfB für janusköpfig. Die Ziele der Reform - nämlich eine Qualitätssteigerung und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes – werden dadurch nicht gefördert.

### **4. Kritik an der Berechnung der neuen Fallpauschalen**

Die Berechnung der Fallpauschalen orientiert sich in dem Entwurf an den Gesamtkosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle, die mit 93.109,09 Euro angegeben werden. Der BVfB meint zwar, dass ein Jahresumsatz von 93.109,09 Euro grundsätzlich ausreichen kann, um auch als Freiberufler ein Betreuungsbüro, einschließlich sämtlicher Kosten und des Lebensunterhaltes zu finanzieren. Der Entwurf lässt aber offen, wie viele Betreuungen geführt werden müssen, um diesen Umsatz zu generieren.

Mit den im Mittel von beruflichen Betreuern 37 gleichzeitig geführten Betreuungen lässt sich dieser Umsatz nicht ansatzweise erzielen, wenn man sich an der im Evaluierungsbericht zugrunde gelegten Verteilung auf die Pauschalen orientiert<sup>6</sup>. Selbst wenn man sich an den im Mittel von sämtlichen in Vollzeit tätigen Berufsbetreuern geführten 42 Betreuungen orientiert, mit denen ein entsprechender Umsatz ungefähr erzielt werden könnte, bliebe

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Seiten 28-29 des Evaluierungsberichtes.

<sup>6</sup> Vgl. Evaluierungsbericht, Seiten 16-18.

dabei unberücksichtigt, dass Vollzeitvereinsbetreuer im Mittel 5 Betreuungen weniger führen als selbständige Berufsbetreuer<sup>7</sup> und es nach dem Willen des Gesetzgebers für die Berechnung der Fallpauschalen nur auf die im Mittel von Vereinsbetreuern geführten Betreuungen ankommen soll.

Darüber hinaus bleibt unerwähnt, dass sich die Berechnung der Fallpauschalen bei der Reform im Jahr 2019 an unter 40 gleichzeitig geführten Betreuungen orientiert hat. Warum sich die Anzahl gleichzeitig zu führender Betreuungen 5 Jahre später trotz der Mehrbelastungen im Zuge der Reform des Betreuungsrechts erhöhen soll, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls unklar bleibt, wie diejenigen selbständigen Berufsbetreuer einen Umsatz von ca. 93.000,00 Euro erzielen sollen, die zukünftig nach der Grundstufe abrechnen müssten. Schließlich scheint das Bundesjustizministerium unkritisch den Istzustand - im Mittel führen Vollzeitberufsbetreuer 42 Betreuungen - auf die Berechnung der Fallpauschalen umzulegen. Dabei wird übersehen, dass die aktuell im Mittel geführte Anzahl von Betreuungen auf die Unterfinanzierung der Betreuungsbüros oder der Betreuungsvereine zurückzuführen ist. Mit anderen Worten: Berufsbetreuer führen im Mittel nicht 42 Betreuungen, weil sie es können und wollen, sondern weil sie es müssen, um ihre Büros zu finanzieren bzw. den Arbeitsplatz zu refinanzieren.

## **II. Konkreter dringender Änderungsbedarf (Minimalforderungen)**

Obwohl das Bundesjustizministerium mit dem Entwurf die selbstgesteckten Ziele verfehlt, die Auswirkungen der Reform ignoriert und die Berechnung der Fallpauschalen nicht nachvollziehbar ist, meint der BVfB, dass er Grundlage für weitere Diskussionen bleiben sollte, damit noch *in dieser Legislaturperiode* eine Verbesserung der Vergütung für sämtliche Berufsbetreuer und Vormünder erreicht werden kann. Damit widerspricht der BVfB der von einigen Verbänden und Berufsbetreuern vertretenen Ansicht, der Entwurf müsse zurückgenommen werden<sup>8</sup>. Seine Auffassung begründet der BVfB wie folgt:

Zum einen sind die in dem Entwurf vorgesehene Abschaffung der Vergütungstabelle A, die deutliche Vereinfachung des Vergütungsrechts durch die Reduzierung von Differenzierungskriterien (8 anstatt bisher 60 Fallpauschalen) und der Versuch, Betreuer zu

---

<sup>7</sup> Vgl. Evaluierungsbericht, Seite 16.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu die Petition unter <https://www.change.org/p/erhöhung-der-vergütung-für-betreuerinnen-und-vereinsbetreuerinnen>

entlasten (Stichwort: Entbürokratisierung) Vorschläge, die der BVfB grundsätzlich begrüßt. Zum anderen hätte eine Rücknahme des Entwurfes voraussichtlich zur Folge, dass der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode keine Reform des Vergütungsrechts mehr beschließt und folglich ab dem 01.01.2026 – ab diesem Zeitpunkt haben Berufsbetreuer keinen Anspruch mehr auf Zahlung einer Inflationsausgleichspauschale – gar kein Inflationsausgleich erfolgen würde.

Ein konstruktiver Austausch mit dem Bund und vor allem mit den Ländern im Gesetzgebungsverfahren setzt allerdings die Bereitschaft voraus, noch substantielle Änderungen an dem Entwurf vorzunehmen. Um die Diskussion über den Entwurf nicht weiter zu belasten, verzichtet der BVfB in dieser Stellungnahme darauf, seine grundsätzliche Kritik<sup>9</sup> an der Vergütungssystematik und den Differenzierungskriterien zu wiederholen und beschränkt sich notgedrungen auf einige zentrale Minimalforderungen, die bei einer Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt werden müssen:

### **1. Deutliche Erhöhung der Fallpauschalen für mittellose Betreute ab dem 13. Monat in der Grund- und Qualifikationsstufe (G2.1 / Q2.1 – Vgl. Seiten 7 und 8 des Entwurfes)**

Um die Ziele des Referentenentwurfes noch erreichen zu können und verschiedene Gruppen von Berufsbetreuern nicht gegeneinander auszuspielen, muss eine Neuregelung der Betreuervergütung für jeden Berufsbetreuer und jede Berufsbetreuerin mit Mehreinnahmen verbunden sein. Dies lässt sich am Einfachsten durch eine Erhöhung der Fallpauschalen in der Grund- und Qualifikationsstufe nach 13 Monaten für mittellose Betreute erreichen. Diese sind in dem Entwurf– verglichen mit den Fallpauschalen nach geltendem Recht für andere Wohnformen – in der Vergütungstabelle C um 16,16 % (Betreuungen ab dem 13. - 24. Monat) bzw. 3,5 % (Betreuungen ab dem 24. Monat) und in der Vergütungstabelle B um 16,5 % (Betreuungen ab dem 13 – 24. Monat) bzw. 3,0 % (Betreuungen ab dem 24. Monat) niedriger.

---

<sup>9</sup>Vgl. zur grundsätzlichen Kritik des BVfB - Arbeitsgruppe zur Evaluation des Vergütungssystems für berufliche Betreuer - Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Vorbereitungspapier für das Treffen am 20. und 21. Februar 2024 – Beantwortung der Fragen 1 und 14 - <https://bvfbv.de/verbandspolitik/aktuelle-positionspapiere#stellungnahme-des-bvfb-zu-einem-vorbereitungspapier-der-arbeitsgruppe-zur-evaluation-des-verguetungssystems-fuer-berufliche-betreuer>.

## **2. Alternative: Wiedereinführung einer Fallpauschale für Betreute, die in stationären Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes wohnen**

Der BVfB hält grundsätzlich an seiner Auffassung fest, dass die Wohnform als Differenzierungskriterium für die Höhe einer Fallpauschale entfallen sollte, nimmt aber zur Kenntnis, dass offenbar ca. 50 % der befragten Berufsbetreuer dieses Differenzierungskriterium beibehalten wollen<sup>10</sup>. 79 % der befragten Rechtspfleger hielten das Kriterium für richtig<sup>11</sup>. Wie die Diskussion in der vom Bundesjustizministerium einberufenen Arbeitsgruppe gezeigt hat, wird die Aufgaben des Kriteriums u.a. mit der unklaren Abgrenzung der zahlreichen unterschiedlichen Wohnformen und der daraus resultierenden nach wie vor unübersichtlichen Rechtsprechung begründet<sup>12</sup>.

Dies vorausgeschickt, regt der BVfB daher an, darüber nachzudenken, neben den in dem Entwurf vorgesehenen 8 Fallpauschalen 2 weitere Fallpauschalen für die Betreuung von Personen einzuführen, die sich in stationären Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes aufhalten. In diesen Fällen scheint der Arbeitsaufwand für rechtliche Betreuer im Regelfall tatsächlich geringer zu sein und wären etwas niedrigere Fallpauschalen vertretbar. Dadurch könnte ein Teil der Kosten für die Erhöhung der Fallpauschalen G2.1 und Q2.1 gegenfinanziert werden. Außerdem scheint die Abgrenzung der vollständig stationären Einrichtungen von den anderen Wohnformen weniger streitanfällig.

## **3. Finanzierung**

Gegen eine Erhöhung der Betreuervergütung, mit der die Ziele des Referentenentwurfes erreicht werden könnten, werden die finanzschwächeren Länder einwenden, dass sie die Landesjustizkassen zu sehr belastet. Diese Argumentation überzeugt nicht:

### **a) Weitergehende Entlastung von Berufsbetreuern und Gerichten**

Das Bundesjustizministerium geht davon aus, dass durch die Vereinfachung des Vergütungssystems ca. 25,9 Mio. Euro an Büroriatiekosten entfallen werden. Damit sind die Möglichkeiten durch eine Entbürokratisierung der rechtlichen Betreuung, die Ausgaben zu reduzieren bei weitem nicht ausgeschöpft. Der BVfB fordert daher den Bund auf, mit den

---

<sup>10</sup> Vgl. Evaluierungsbericht Seite 25.

<sup>11</sup> Vgl. Evaluierungsbericht, Seite 32.

<sup>12</sup> Vgl. Evaluierungsbericht, Seite 40.

Ländern weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung umzusetzen. Die Vorschläge des BVfB hierzu liegen vor<sup>13</sup>. Konkret schlägt der BVfB vor, die ohnehin europarechtlich bedenkliche Unterscheidung zwischen befreiten und nicht befreiten Betreuern endlich abzuschaffen. Dies hätte auch zur Folge, dass die in dem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Schlussrechnungslegung (§ 1872 BGB) konsequent für sämtliche Betreuer und sowohl für die Beendigung einer Betreuung als auch für einen Betreuerwechsel gelten würden. Der vorliegende Vorschlag des Bundesjustizministeriums birgt erneut die Gefahr in sich, unnötige Bürokratiehürden aufzubauen. Schließlich setzt sich der BVfB für mehr Flexibilität bei der Prüfung der Rechnungslegung ein. Die flächendeckende Kontrolle der Rechnungslegung und das Einreichen von Belegen für jede von den Betreuern veranlasste Verfügung, ist nicht erforderlich und für Betreuer und Rechtspfleger enorm zeitaufwändig.

### **b) Betreuungsvermeidung**

Die Reform des Betreuungsrechts verfolgte unter anderem das Ziel, die Anordnung von Betreuungen zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Erforderlichkeitsgrundsatz geschärft, indem seit 2023 bundesweit in Modellprojekten erprobt wird, in welchem Umfang durch eine erweiterte Unterstützung (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 BtOG) die Anordnung rechtlicher Betreuungen vermieden werden kann. Aus Bayern und Berlin ist dem BVfB bekannt, dass bereits jetzt bis zu 5 % weniger Betreuungen in den Modellregionen angeordnet werden und sich das Konzept in einigen Regionen als recht erfolgreich bewährt. Vor allem wenn die aufsuchenden Hilfen verstärkt würden, ergäbe sich ein noch deutlich höheres Einsparpotential, das in dem Referentenentwurf bei den Überlegungen zum Erfüllungsaufwand nicht berücksichtigt wird.

### **III. Detailkritik**

Auch wenn sich der BVfB in seiner Stellungnahme auf die zentralen Kritikpunkte beschränkt, sollen drei Detailprobleme angesprochen werden, die dringend änderungsbedürftig sind:

- Berufsbetreuer, die zukünftig eine Vergütung nach der Grundstufe erhalten sollen, verfügen neben der für die Registrierung erforderlichen Sachkunde in der Regel über

---

<sup>13</sup> Vgl. Anlage zu dieser Stellungnahme

eine abgeschlossene Berufsausbildung; aber nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Der BVfB hält die Differenzierung der Vergütung nach Ausbildungsabschlüssen zwar grundsätzlich für richtig, meint aber, dass Berufsbetreuern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, nach 3-5 Jahren durch Berufserfahrung und Fortbildungen eine Vergütung nach der Qualifikationsstufe zu erhalten. Andernfalls dürften sich viele potentielle, dringend benötigte Berufseinsteiger von der deutlich niedrigeren Vergütung nach der Grundstufe davon abschrecken lassen, den Beruf zu ergreifen.

- Durch die Reform des Betreuungsrechts ist in § 292 Abs. 2 FamFG zum ersten Mal die Möglichkeit eröffnet worden, auf Antrag von Berufsbetreuern eine Dauervergütung festsetzen zu lassen. Dieses Antragsrecht hatte mehrere Gerichtsentscheidungen zur Folge<sup>14</sup>, in denen eine fehlerhafte Ermessensausübung der Rechtspfleger festgestellt wurde. Hierdurch konnte von Berufsbetreuern Druck ausgeübt werden, um die vom Gesetzgeber gewollte Dauervergütungsfestsetzung voranzutreiben. Berufsbetreuern dieses Antragsrecht bereits knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der Reform wieder zu nehmen, trägt nicht zu Berechtigung des Berufsstandes bei, passt aber leider nach der Wahrnehmung des BVfB zur Haltung des Staates gegenüber Berufsbetreuern.
- Schließlich muss der Gesetzgeber endlich eine Regelung finden, durch die eine zeitnahe Auszahlung der Vergütung sichergestellt wird. In einigen Regionen Deutschlands hatten schleppende Vergütungsauszahlungen nach unserem Kenntnisstand zur Folge, dass Berufsbetreuer Vergütungsansprüche an Finanzämter abgetreten haben, um der zwangsweisen Durchsetzung von Steueransprüchen durch den Fiskus zu entgehen. Dass eben dieser Fiskus dafür verantwortlich ist, dass selbständige Berufsbetreuer überhaupt in diese missliche Lage geraten sind, schwächt das Vertrauen in die staatlichen Institutionen, was angesichts der politischen Stimmung in Deutschland gefährlich ist.

Berlin, 14. Oktober 2024

---

<sup>14</sup> Vgl. Beschluss des Landgerichts Frankenthal vom 20.12.2023 – 1 T 161/23 I; Beschluss des Landgerichts Berlin vom 05.06.2024 - 87 T 189/24.